

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Ulle Schauws, Markus Kurth, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Sven Lehmann, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/3452, 19/5097 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts –  
Einführung einer Brückenteilzeit**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verlängerung der Arbeitszeit

Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm in Textform den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat,

1. bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass
  - a) es sich dabei nicht um einen entsprechenden freien Arbeitsplatz handelt oder
  - b) der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht mindestens gleich geeignet ist wie ein anderer vom Arbeitgeber bevorzugter Bewerber oder
  - c) Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer oder
  - d) dringende betriebliche Gründe entgegenstehen oder
2. durch Umverteilung eines freien Arbeitszeitvolumens im Betrieb bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass
  - a) Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer oder
  - b) betriebliche Gründe entgegenstehen.

Wenn zur Erfüllung des Wunsches des Arbeitnehmers ein Vorgehen des Arbeitgebers sowohl nach Satz 1 Nummer 1 als auch nach Satz 1 Nummer 2 möglich ist, liegt es in der Organisationsentscheidung des Arbeitgebers, zu bestimmen, durch welche der beiden Möglichkeiten er dem Wunsch des Arbeitnehmers entspricht. Ein freier zu besetzender Arbeitsplatz liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Organisationsentscheidung getroffen hat, diesen zu schaffen oder einen unbesetzten Arbeitsplatz neu zu besetzen.“ ‘

Berlin, den 16. Oktober 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Verlängerungswünsche der Beschäftigten werden in § 9 auf einen bestimmten ausgeschriebenen Arbeitsplatz beschränkt. Eine solche Regelung reduziert die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigten, ihre Arbeitszeit zu verlängern, und nimmt nicht das Arbeitszeitvolumen, das in einem Betrieb existiert, in den Blick. Verlängerungswünsche von Beschäftigten können sich so von vorn herein nur auf einen bestimmten Arbeitsplatz richten. Indem Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusätzlich verpflichtet werden, zu überprüfen, ob im Betrieb eine andere Verteilung des Arbeitszeitvolumens möglich ist, die es Teilzeitbeschäftigten ermöglicht, ihre Arbeitszeit zu verlängern, wird der Gestaltungsspielraum in den Betrieben vergrößert. Und das kommt sowohl den Beschäftigten als auch den Betrieben zugute. Denn so erhöhen Betriebe mithilfe flexibler Arbeitszeitgestaltung ihre eigene Flexibilität und Beschäftigte erhalten mehr Zeitsouveränität.